

Ortsgemeinde Puderbach
Friedenstraße 12
56305 Puderbach

Tel. 02684/8135
Email: mpees@rz-online.de



Nutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus Puderbach

§ 1

Berechtigte Nutzer

1. Das Dorfgemeinschaftshaus Puderbach, Zum Sportplatz 3 und seine Einrichtungen steht vorrangig zur Durchführung kultureller Veranstaltungen der Ortsgemeinde Puderbach zur Verfügung.

Unter Berücksichtigung dieses Vorranges kann sie darüber hinaus von Vereinen, Vereinigungen, Verbänden, Parteien, Organisationen, Schulen, Kindergärten, Dorfgemeinschaften, gemeindeansässigen Betrieben und gemeindeansässigen Privatpersonen zu Tagungen, Sitzungen, Feiern, Ausstellungen, kulturellen und geselligen Veranstaltungen genutzt werden.

2. Bei Nutzung Ortsfremder entscheidet die Gemeindeleitung.

3. Bei Polterabenden ist das Poltern an und im Gemeinschaftshaus, sowie auf den angrenzenden Parkplätzen untersagt.

4. Das Abbrennen eines Feuerwerks (einschließlich Knallkörper und Tischfeuerwerke) ist auf dem gesamten Gelände (einschl. Gebäude) verboten.

5. Im **gesamten Gebäude** besteht **absolutes Rauchverbot**.

6. Anfragen auf Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses sind schriftlich oder mündlich im Büro der Ortsgemeinde Puderbach zu stellen. Die abschließende Entscheidung trifft in allen Fällen die Gemeindeleitung.

Die Nutzer haben bei Antragstellung eine verantwortliche Person zu benennen.

Durch den Vermieter wird mit dieser Person der Zugang zu den entsprechenden Räumen / Einrichtungen des Gemeinschaftshauses (ggf. mit Schlüssel) geregelt.

Gleichzeitig ist bei der Schlüsselübergabe eine Kautions in Höhe von 150 € gegen Quittung in bar zu entrichten.

§ 2 Überlassung der Räume / Einrichtungen

1. Das Dorfgemeinschaftshaus und seine Einrichtungen werden den Nutzern einschließlich des vorhandenen Mobiliars in sauberem und uneingeschränkt funktionsfähigem Zustand überlassen.
Am Tag nach der Veranstaltung sind die Räume bis 11.00 Uhr im besenreinen und aufgeräumten Zustand zurück zu geben.
2. Die Nutzer prüfen vor Benutzung die Räume und Einrichtungsgegenstände auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und stellen durch die als verantwortlich benannte Person sicher, dass schadhafte Gegenstände nicht genutzt werden.
3. Das Zubereiten von Speisen ist ausschließlich in der Küche gestattet.
Das Benutzen der Spülmaschine kann nach Einweisung durch den Vermieter erfolgen. Es dürfen nur die vorgegebenen Reinigungsmittel benutzt werden. Nach der Nutzung ist die Spülmaschine durch den Nutzer zu reinigen!
4. Tische und Stühle können unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften (Bestuhlungsplan, freie Fluchtwege u. a. m.) gestellt werden.
Bei der Gesamtzahl der möglichen Sitzgelegenheiten ist der jeweilige Bestuhlungsplan verbindlich.
Wenn eine andere Bestuhlung erfolgen soll, müssen die Nutzer, nach schriftlicher Zustimmung durch die Ortsgemeinde Puderbach, den von ihnen gewünschten Bestuhlungsplan rechtzeitig von der Bauaufsicht der Kreisverwaltung Neuwied genehmigen lassen.
Bei der Gestaltung der Räume und Bühne im Zuge der Nutzung des Hauses und seiner Einrichtungen ist den Anordnungen der Gemeindeverwaltung unbedingt Folge zu leisten.
5. Die Nutzer haben die Räume und Einrichtungen pfleglich zu behandeln, damit Schäden vermieden werden.
6. **Es ist untersagt, Nägel, Haken und Ähnliches in Wände, Böden oder Holzverkleidungen zu schlagen. Ebenso ist das Bekleben der Wände verboten.**
Dekomaterialien dürfen nur an den vorgesehenen Befestigungsseilen angebracht werden.
Die Fenster im Dorfgemeinschaftshaus dürfen nicht geöffnet werden!
Die Außentüren sind geschlossen zu halten und dürfen nicht unterkeilt werden.
7. Vom Nutzer ist:
 - das genutzte Geschirr, Besteck, Gläser u.a. m. nach einer Veranstaltung gespült zu übergeben
 - defektes Geschirr, Gläser oder Bestecke u.a. zu melden
 - die Theke und die Küche, einschließlich des Mobiliars zu reinigen und in den vorherigen Zustand zu versetzen
 - der Boden der genutzten Räume sowie des Foyers besenrein gereinigt zu übergeben.
8. Nach der Veranstaltung sind die Räume und die Außenanlagen in den vorherigen sauberen Zustand zu versetzen und durch einen Beauftragten der Ortsgemeinde abnehmen zu lassen.

9. Die Nutzer dürfen nur mit Zustimmung und nach Einweisung durch den Vermieter selbst die Audio-Technik bedienen.
10. Die Maximalzahl der Nutzer liegt in beiden Sälen bei 300 Besuchern. Maßgebend ist der beigefügte Bestuhlungsplan. Die Informationen über die bestehenden Fluchtwege sind zu beachten.

§ 3 Verhalten bei Schadensfällen

1. Die Nutzer übernehmen die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Verlauf der Veranstaltung.
2. Die Nutzer sind verpflichtet, die während der Nutzungszeit auftretenden Schäden und Unfälle im Büro der Ortsgemeinde Puderbach unverzüglich – spätestens am nächsten Werktag – zu melden.
3. Schäden, die nach der Natur der Sache sofort beseitigt werden müssen, sind schnellstmöglich vom Nutzer zu beheben.
4. Schäden, die nach der Natur der Sache sofort beseitigt werden müssen und vom Nutzer nicht zu beheben sind, müssen sofort mündlich/fernmündlich mitgeteilt werden.

§ 4 Haftung

1. Die Nutzer haften für alle Schäden, die der Ortsgemeinde Puderbach an den überlassenen Räumen, Einrichtungen und Einrichtungsgegenständen entstehen. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt die Haftung der Ortsgemeinde als Gebäudeunterhaltungspflichtiger für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 838 BGB und als Grundstückseigentümer gem. § 836 BGB.
2. Soweit es sich um eine Veranstaltung handelt, bei der nach den allgemeinen Lebenserfahrungen Störungen nicht auszuschließen sind, hat der Nutzer durch eine ausreichende Zahl von Sicherheits- und Ordnungskräften, vor – während und nach der Veranstaltung in und um das Dorfgemeinschaftshaus Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten.
3. Insoweit die Ortsgemeinde Puderbach nicht nach den Bestimmungen des Abs. 1 haftet, verzichten die Nutzer auf eigene Haftpflichtansprüche gegenüber der Ortsgemeinde Puderbach und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme, auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Bedienstete und Beauftragte.
4. Der Mieter oder die im Mietvertrag benannte verantwortliche Person erhält einen Schlüssel für das Dorfgemeinschaftshaus. Bei Verlust haftet der Mieter für entstehende Kosten. Der Schlüssel ist bei Mietende zurückzugeben.

§ 5 Ausschluss der Garderobenhaftung

Für die Garderobe oder sonstige eingebrachte Gegenstände wird durch die Ortsgemeinde Puderbach keine Haftung übernommen.

§ 6 Nutzung

1. Die Nutzung darf nur durch den Antragsteller und zu den angegebenen Zweck erfolgen.
2. Es ist zu gewährleisten, dass die Rettungszufahrten während der gesamten Veranstaltung uneingeschränkt nutzbar sind.
3. Die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses und seiner Einrichtungen ist für folgende soziale und schulische Veranstaltungen kostenfrei:
 - Veranstaltungen der Ortsgemeinde
 - Offizielle Schulentlassfeiern der örtlichen Schulen

Die Nebenkostenpauschale ist für diese Veranstaltungen zu zahlen

4. Die Gebühren für die Nutzung des Gemeinschaftshauses und seiner Einrichtungen sind in der Gebührenordnung festgelegt, die als Anlage der Nutzungsordnung beigefügt sind.

§ 7 Sonstige Regelungen

1. Die Nutzer übernehmen die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Verlauf der Veranstaltung.

Dies gilt insbesondere für:

- Die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes (s. Aushang)

- Die Einhaltung der Lärmschutzverordnung (u.a. außerhalb des Gebäudes und den angrenzenden Parkplätzen darf nach 22.00 Uhr keine Musik mehr gespielt werden).

Ebenso ist außerhalb des Gebäudes jede Lärmentwicklung, insbesondere lautes Gebrüll und Gesang untersagt. Innerhalb des Gebäudes ist die Lärmentwicklung auf ein solches Maß zu reduzieren, dass außerhalb des Gebäudes keine Lärmbelästigungen entstehen.

- Einhaltung von Brand- und Feuerschutzbestimmungen

- Soweit von den Nutzern mit der Absicht Gewinn zu erzielen, Speisen u. Getränke verabreicht werden, ist dafür die Erteilung einer Erlaubnis gemäß dem Gaststättengesetz erforderlich.

Sie ist von den Nutzern bei der Ordnungsbehörde der Verbandsgemeinde Puderbach zu beantragen.

2. Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Veranstaltung rechtzeitig vor Beginn bei der GEMA angemeldet wird und dass der Vergütungsanspruch nach Eingang der GEMA-Rechnung erfüllt wird.

Die Ortsgemeinde Puderbach wird von jeglicher Haftung gegenüber der GEMA freigestellt.

§ 8 Anerkennung der Benutzungsordnung und Mietpreistarife

Mit der Inanspruchnahme des Dorfgemeinschaftshauses und seiner Einrichtungen, erkennen die Nutzer diese Nutzungsordnung sowie den Mietpreistarif ausdrücklich an.

§ 9 Inkrafttreten / Schlussbestimmung

1. Diese Nutzungsordnung und der Mietpreistarif treten am 11. Februar 2019 in Kraft.
2. Falls festgestellt wird, dass Bestimmungen der Nutzungsordnung/Mietvertrag nichtig sind, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
An Stelle der nichtigen Bestimmungen soll für die Nutzungsordnung gelten, was dem gewollten Zweck in gesetzlich erlaubten Sinn am Nächsten kommt.

Ich habe die Nutzungsordnung gelesen und zur Kenntnis genommen.

Datum

Unterschrift